

Informationsblatt zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die Tätigkeit und Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren informieren. Lesen Sie es bitte in Ruhe durch, damit Sie einen guten Einblick in unsere Arbeit/Aufgabe erhalten.

In Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) wirkt das zuständige Jugendamt nach § 52 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit. Die Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren äußern sich entsprechend des Jugendgerichtsgesetzes zur Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Umwelt und insbesondere zu seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. sozialen Reife.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist weder Verteidigung, noch vertritt sie die Interessen der Anklagebehörde. Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, im gesamten Verfahren persönliche und erzieherische Hilfen anzubieten. In einer Hauptverhandlung werden alle sozialen und pädagogischen Gesichtspunkte zur Sprache gebracht, um dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zu helfen, eine geeignete und für den jungen Menschen angepasste Maßnahme als Reaktion auf die Straftat zu finden.

Wir möchten, dass Ihr Fall richtig erkannt und dementsprechend behandelt wird, dementsprechend behandelt wird und Sie die richtige Unterstützung und Begleitung für sich und/oder Ihre/n Tochter/Sohn an die Hand bekommen.

Es liegt uns sehr daran, bereits im Vorfeld mit allen Beteiligten in Kontakt zu kommen, um der Justiz ein umfassendes Bild des betroffenen jungen Menschen und seiner, sollte dies für eine zielführende Betrachtung notwendig sein, Beweggründe zur Tat vermitteln zu können.

Wenn Sie zu uns kommen ist es für die gemeinsame Arbeit hilfreich, vorhandene Schul- und Berufszeugnisse mit zu bringen. Vor allem die genauen Daten zu besonderen Lebensabschnitten, wie Schulentlassung, Prüfungen und die genauen Personalien der Eltern sind hier hilfreich.

Selbst wenn Sie „uns schon bekannt sind“, schätzen und bevorzugen wir den persönlichen Kontakt mit Ihnen. Niemand wird für bereits behandelte Strafen verurteilt. Neue Verfahren werden mit neutralen Augen betrachtet und in einem persönlichen Gespräch gemeinsam angegangen

Natürlich bieten wir auch außerhalb eines Strafverfahrens mit pädagogischer Beratung und Unterstützung unsere Hilfestellung an und stehen Ihnen und Ihren Eltern zu einem Gespräch zur Verfügung. Egal ob dies bei uns direkt im Amt für Jugend und Familie oder bei einem Besuch zu Hause gewünscht ist – wir sind für Sie da.

Stadtverwaltung Mainz
Amt für Jugend und Familie
Jugendhilfe im Strafverfahren